

Meldepflicht / Wichtige Hinweise

Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Meldepflicht der Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen

Die Bezüger und Bezügerinnen einer Rente sind gestützt auf Art. 3 PVV¹ verpflichtet, der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Laupenstrasse 10, Postfach, 3001 Bern, zu melden:

- Jede Änderung des Zivilstandes sowie das Ableben eines anspruchsberechtigten Familienmitglieds.
- Jede Änderung der Wohnadresse.
- Jede Änderung der Zahladresse (Postcheck- oder Bankkonto).
- Ansprüche auf Leistungen gemäss Unfall- und Militärversicherungsgesetz. Eine entsprechende Verfügung oder Leistungsabrechnung ist vorzulegen.
- Rentenberechtigte, die von der PVK eine IV-Ersatzrente oder eine AHV-Überbrückungsrente nach Art. 26 und/oder 27 der PVV¹ beziehen, sind verpflichtet der PVK alle Rentenansprüche der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) unverzüglich bekannt zu geben.

Verschiedene Hinweise

AHV²-Beitragspflicht (Weiterentrichtung der AHV-Beiträge)

Bis zum ordentlichen AHV-Rententalter besteht für alle natürlichen Personen die AHV-Beitragspflicht. Die vorzeitige Pensionierung (Alter oder Invalidität) befreit grundsätzlich nicht von dieser AHV-Beitragspflicht. Das Gleiche gilt für verwitwete Personen, sofern sie nicht erwerbstätig sind.

Verheiratete Rentenbezügerinnen oder -bezüger sind von dieser Beitragspflicht befreit, sofern ihr Ehepartner erwerbstätig ist und die notwendigen AHV-Beiträge für beide Personen entrichtet. Es empfiehlt sich in jedem Fall bei der zuständigen Ausgleichskasse abzuklären, ob die Beiträge ausreichend sind. Anmeldestelle für die Weiterentrichtung der AHV-Beiträge ist die jeweilige AHV-Zweigstelle am Wohnort der beitragspflichtigen Person.

Steuerausweise

Die Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen erhalten von der PVK jährlich einen Steuerausweis zugestellt.

Auszahlung der Renten

Die Renten werden monatlich vorschüssig jeweils in der ersten Monatshälfte ausbezahlt (Art. 15 PVV¹).

Rechtspflege und Strafbestimmungen

Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach Artikel 30 PVR² und den Artikeln 73 und 74 BVG³ sowie nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern (VRPG).

¹ Personalvorsorgeverordnung

² Alters- und Hinterlassenenversicherung

³ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung